

ZH_OBERGERICHT SB140071 vom 18. November 2014

ZH Obergericht, 2014-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140071

FR: ZH_OBERGERICHT SB140071 du 18 novembre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT SB140071 del 18 novembre 2014

Erwägungen

E. 1

Das Bezirksgericht Pfäffikon sprach den Beschuldigten mit Urteil vom 18. April 2013 des mehrfachen Mordes für schuldig und bestrafte ihn mit lebens- länglicher Freiheitsstrafe (Urk. 160). Gegen dieses Urteil liess der Beschuldigte am 29. April 2013 Berufung anmelden (Urk. 143). Am 5. März 2014 folgte seine schriftliche Berufungserklärung

- 5 - mit nicht näher begründeten Anträgen auf vollumfänglichen Freispruch, auf Übernahme der Verfahrenskosten auf die Gerichtskasse und auf Erstattung von Schadenersatz und Genugtuung (Urk. 163). Anlässlich der Berufungsverhandlung reduzierte die Verteidigung des Beschuldigten die Anfechtung auf den Schuldspruch wegen mehrfachen Mordes und auf die Strafe. Beantragt wurde nun eine Verurteilung wegen mehrfacher vorsätzlicher Tötung im Sinne von Art. 111 StGB, wofür der Beschuldigte angemessen zu bestrafen sei (Urk. 180 S. 3). Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 7. März 2014 auf Anschlussberufung und auf Einwände gegen das Eintreten auf die Berufung des Beschuldigten; sie beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 167). Die Privatklägerschaft liess sich nicht vernehmen. Beweisanträge wurden von keiner Seite gestellt. Damit ist das vorinstanzliche Urteil hinsichtlich der Dispositivziffern 1 teilweise (Schuldsprüche wegen einfacher Körperverletzung, mehrfacher Drohung und mehrfachen Vergehens gegen das Waffengesetz), 2 (Teilfreispruch), 4 (Einziehung), 5 (Zivilansprüche) sowie 6 (Kostenaufstellung) und 7 teilweise (Kostenfolge gemäss Satz 1 und 2) nicht mehr angefochten und demnach in Rechtskraft erwachsen, was vorab festzustellen ist.

E. 2

Mit Beschluss vom 13. Mai 2014 überwies die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich die Honorarbeschwerde des amtlichen Verteidigers, welche das vorliegende Verfahren betrifft, an die hiesige Kammer zur Behandlung im Rahmen des vorliegenden Berufungsverfahrens (Urk. 170; Beschwerdeakten in Urk. 171). Entsprechend ist zu verfahren.

E. 3

Einsatzstrafe für die Tötung von †H. ____ Bei der Gewichtung der objektiven Tatschwere auch dieses Deliktes ist zu berücksichtigen, dass die Tötung in der Öffentlichkeit und durch einen Schuss aus geringer Nähe in den Kopf des Opfers erfolgte. Dass der Täter nach vorangegangener Erschiessung seiner Ehefrau zuerst auf das zweite Opfer wartete und, als es aus dem Gemeindehaus trat, den Kontakt zu ihm suchte, um es anschliessend ebenfalls zu erschiessen, zeigt, wie ausserordentlich kaltblütig er vorgegangen ist. Dass der Beschuldigte dabei einen eigentlichen Racheakt begehen wollte, wurde bereits dargelegt. Wie extrem und verächtlich sein damit manifestierter Egoismus und seine Geringschätzung

des Lebens anderer waren, ersieht sich aus den schlichtweg nichtigen Rachemotiven, aufgrund derer er das Opfer durch Tötung abzustrafen suchte (Schlechtbehandlung, zu geringe Sozialhilfe, Unterstützung der Autonomiebestrebung der Ehefrau durch das Sozialamt). Insofern können die detaillierten Erwägungen der Vorinstanz bestätigt werden. Aus der Austauschbarkeit der Opfer (†H._____ oder L._____) kann jedoch – wie erwähnt (s.o. Ziff. II.2.c) – nicht zwingend etwas zum Nachteil des Beschuldigten abgeleitet werden. Ohne Zweifel lag beim Beschuldigten bei der Erschiessung von †H._____ wie bei der Tötung von †G._____ direkter Vorsatz vor. Auch beim zweiten Mord vermag die dem Beschuldigten zu attestierende leichte Beschränkung der Vermeidbarkeit

- 22 - einer solchen Tat die vorerwähnten, die Tat aggravierenden Aspekte nicht massgeblich aufzuwiegen. Auch hier ist somit mit der Vorinstanz von einem ausserordentlich schweren Tatverschulden auszugehen. Mit Bezug auf die Täterkomponente kann für dieses Delikt auf das zum ersten Mord Ausgeführte verwiesen werden; es führt auch hier dazu, dass alles in allem nur die beiden Vorstrafen in geringem Umfang zu einer Straferhöhung führen; andere relevante Zumessungsgründe fehlen. Die Vorinstanz gelangte im Ergebnis auch für den Mord an †H._____ zu einer Einsatzstrafe von knapp unter 20 Jahren Freiheitsstrafe. Dies erscheint für dieses Tötungsdelikt ebenfalls als angemessen.

E. 4

Die Vorinstanz hielt es damit zu Recht für irrelevant, welche der beiden Tötungen zur Festlegung der Einsatzstrafe herangezogen werde, nachdem jedenfalls von einer Einsatzstrafe von knapp unter 20 Jahren Freiheitsstrafe auszugehen ist. Das zweite Tötungsdelikt wirkt sich jedenfalls strafferhöhend aus; dies auch bei Anwendung des Asperationsprinzips in einem Masse, dass die Einsatzstrafe ganz erheblich überschritten wird. Da keine zeitige Freiheitsstrafe über 20 Jahren ausgefällt werden kann und auch die zweite Tat wie die erste mit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe als Maximalstrafe bedroht ist, kommt vorliegend nur die Ausfällung einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe in Betracht. Dass sich bei dieser Maximalstrafe eine zusätzliche Sanktionierung der weiteren Delikte (einfache Körperverletzung, mehrfache Drohung, Vergehen gegen das Waffengesetz) erübrigt, versteht sich von selbst. Im Ergebnis ist der Beschuldigte mit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe zu bestrafen. Diese Strafe ist von Gesetzes wegen zu vollziehen. Einer Anrechnung der Untersuchungshaft und des vorzeitigen Strafantritts, insgesamt 1'191 Hafttage, steht nichts entgegen. V. Kosten und Entschädigung 1. Beschluss vom 16. Juli 2013

- 23 - Die Vorinstanz hat über die Höhe des Honorars des amtlichen Verteidigers separat mit Beschluss vom 16. Juli 2013 entschieden (Urk. 154). Sie kürzte dabei den von Rechtsanwalt lic. iur. X._____ für Vor- und Hauptverfahren geltend gemachten Honoraranspruch von insgesamt Fr. 59'363.– (Fr. 22'009.50 + Fr. 37'353.50; Urk. 50/19+20 idem Urk. 171/3/2 und Urk. 141 idem Urk. 171/3/3) um die Hälfte des Aufwands für sein Aktenstudium, mithin um 71.15 Stunden zu Fr. 200.–, das heisst um total Fr. 14'230.– (vor Mehrwertsteuer). Das zu entschädigende Honorar belief sich gemäss Vorinstanz somit einschliesslich Mehrwertsteuer auf Fr. 43'996.60. Gegen diesen Beschluss legte der Verteidiger am 5. August 2013 bei der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich Beschwerde ein (Urk. 171/2). Diese Instanz überwies den Fall mit Beschluss vom 13. Mai 2014 zur weiteren Behandlung an die hiesige Kammer (Urk. 171/10). Die Vorinstanz begründete die Kürzung des Honorars für den vom Verteidiger geltend gemachten Aufwand für sein Aktenstudium im Wesentlichen damit, dass dieses "sehr hoch"

erscheine, nicht näher spezifiziert sei und sich im Plädoyer des Verteidigers nicht widerspiegelt habe; zudem müsste die Teilnahme des Verteidigers an fast allen Befragungen das spätere Aktenstudium "wohl etwas abkürzen" (vgl. Urk. 154). Alles in allem erscheine deshalb die Berücksichtigung von lediglich der Hälfte des geltend gemachten zeitlichen Aufwands für das Aktenstudium des Verteidigers als angemessen. Der Verteidiger hielt dem in seiner Beschwerdeschrift zusammengefasst entgegen, dass das Vorverfahren bis zur Anklageerhebung 15 Monate und das Hauptverfahren bis zum erstinstanzlichen Urteil weitere sieben Monate gedauert habe. Aufgrund der zeitlichen Distanz zu den Einvernahmen sei ein späteres de- tailliertes Aktenstudium notwendig gewesen. Eine Spezifizierung und Aufschlüsselung des Aktenstudiums sei im Übrigen nicht praxisgemäss. Auch sei nicht zwingend, dass sich das erfolgte Aktenstudium integral im Plädoyer widerspiegeln müsse. Die Reduktion auf das Wesentliche sei oft aufwendiger als die vollständige Ausbreitung der Materie. Des Weiteren – so der Verteidiger – sei es um eine

- 24 - lebenslängliche Freiheitsstrafe als Maximalstrafe gegangen. Der Aufwand für das Aktenstudium sei deshalb notwendig und angemessen gewesen. Die Argumentation des Verteidigers überzeugt. Das vorliegende Strafverfahren betrifft zwei Tötungen und die Anklage lautet auf mehrfachen Mord mit einem Antrag auf lebenslängliche Freiheitsstrafe. Bis zum erstinstanzlichen Urteil dauerte das Verfahren rund 21 Monate und der Aktenumfang war beträchtlich. Wenn dies beim Verteidiger rund 140 Stunden an Auseinandersetzung mit den Akten bewirkte, so kann dieser Zeitaufwand im Quervergleich zwar als hoch, aber nicht bereits als übermässig bezeichnet werden. Eine Aufschlüsselung und Spezifizierung des Aktenstudiums ist sodann nicht zu verlangen; dies wäre schon unter dem Aspekt des Anwaltsgeheimnisses problematisch. Des Weiteren ist klar, dass sich das Aktenstudium nicht zwingend im Plädoyer zu widerspiegeln braucht. Diesbezüglich ist der Anwalt völlig frei. Die Honorarkürzung durch die Vorinstanz erscheint deshalb nicht als gerechtfertigt. Der amtliche Verteidiger ist demnach für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren in Gutheissung seiner Beschwerde und seinen Honorarnoten folgend aus der Gerichtskasse mit insgesamt Fr. 59'363.– zu entschädigen. Dabei sind die bereits geleisteten Anzahlungen zu berücksichtigen. 2. Berufungsverfahren Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung gänzlich. Ihm sind deshalb grundsätzlich die Verfahrenskosten der zweiten Instanz (ohne die Kosten für Verteidigung und Vertretung der Privatklägerschaft) aufzuerlegen. Die Zahlungspflicht kann ihm angesichts der langjährigen Freiheitsstrafe, die er abzusitzen hat, jedoch erlassen werden. Die Kosten seiner amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatkläger 1-3 und 5-6 im Berufungsverfahren sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Vom Vorbehalt einer Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO ist angesichts der 10-jährigen Verjährungsfrist des Anspruchs (Absatz 5 dieser Bestimmung) abzusehen.

- 25 - Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.